

Ersatzversorgung Erdgas für Nicht-Haushaltskunden* innerhalb des Grundversorgungsgebietes der Stadtwerke Pinneberg GmbH

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. §3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung- GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung versorgen wir Sie in Gebieten, in denen die Stadtwerke Pinneberg GmbH gem. §36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist, daher im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn:

- vom Anschlussnutzer Gas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Gasliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Gaslieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seinen vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.
- die Entnahme aus dem Niederdrucknetz erfolgt.

Grundsätzlich dauern Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung bis zu drei Monate. Damit haben Sie drei Monate Zeit, einen Gasvertrag abzuschließen und Ihre Gasversorgung sicher zu stellen.

Wir halten für Sie maßgeschneiderte und auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens zugeschnittene Lösungen bereit. Sprechen Sie uns an.

Gaspreise für die Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden*:

Niederdruck	Grundpreis	Arbeitspreis
Nettopreise	10 Euro/Monat	26 ct/kWh

Die Preise gelten ab dem 01.12.2022.

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich aller der Lieferung entsprechenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Abgaben und Umlagen sowie Steuern.

* **Haushaltskunden im Sinne des §3 Nr. 22 EnWG:** Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Nicht-Haushaltskunden im Sinne des §3 Nr. 22 EnWG: alle anderen Letztverbraucher